

Sportverein Weddingen e. V

Beitragsordnung

Inhalt

| | |
|----------|---|
| § 1 | Grundlage und Solidaritätsprinzip |
| § 2 | Beschlussfassung und Bekanntgabe |
| § 3 | Beitragshöhe |
| § 4 | Regelungen und Beitragseinzug |
| § 5 | Mahnung/Vollstreckung |
| § 6 | Haftung |
| § 7 | Schlussbestimmung |
| Anlage 1 | Aufnahmeantrag für Vereinsmitglieder |
| Anlage 2 | Antrag auf Umstellung von Einzelbeitrag auf Familienbeitrag |
| Anlage 3 | Antrag auf Beitragsermäßigung |
| Anlage 4 | SEPA Lastschriftmandat mit abweichenden Kontoinhaber |

Sportverein Weddingen e. V

Beitragsordnung

§ 1

Grundlage und Solidaritätsprinzip

1. Grundlage
Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6 bis 8 der Satzung.
2. Solidaritätsprinzip
Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 2

Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 07.03.2003 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
Spätere Änderungen/Ergänzungen/Berichtigungen der Beitragsordnung treten nur vorausschauend in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 3

Beitragshöhe

1. Allgemeines
[1] Es wird ein Jahresbeitrag, ein anteiliger Beitrag und ein ermäßigter Beitrag erhoben.
Die **Höhe** der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
[2] Familien
 - Familien im Sinne dieser Ordnung sind Paare die in ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaften leben. Sie zahlen Familienbeitrag wenn beide Partner Mitglied im Verein sind (aktiv und/oder passiv).
 - Ein Partner (Kontoinhaber) wird in der Mitglieder- und Mandatsverwaltung als Zahlungspflichtiger geführt.
 - Der andere Partner wird in der Mitgliederverwaltung als beitragsfreies Familienmitglied geführt.
 - Die Kinder der Paare, die mit in der häuslichen Gemeinschaft leben und beim SV Weddingen Sport betreiben, werden im Rahmen der Jugendförderung bis zu 17. Lebensjahr ebenfalls als beitragsfreie Familienmitglieder in der Mitgliederverwaltung geführt.
 - Entfällt die Voraussetzung der Beitragsfreiheit oder tritt die Volljährigkeit ein, werden diese Mitglieder – sofern keine Austrittserklärung vorliegt – beitragsmäßig veranlagt.
Die betroffenen Mitglieder werden nicht gesondert durch den Verein informiert.
Bei Bedarf wird vom Verein ein SEPA-Mandat eingeholt.
[3] Minderjährige Mitglieder

- Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden **nicht** gesondert durch den Verein informiert.
- Mitglieder, die Arbeitslos, Schüler/ Student oder Auszubildende sind und dieses durch einen entsprechenden Nachweis belegen, können einen Antrag auf Zahlung eines ermäßigten Mitgliedbeitrag stellen (Anlage 3).
- Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

[4] Soziale Härtefälle

In **sozialen Härtefällen** kann von (Alt)-Mitgliedern ein formloser Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Über den **Antrag** entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Er kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistung ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung ist zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder- und Mandatsverwaltung ist entsprechend zu kennzeichnen.

Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht/vorgelegt wird, der eine Änderung der Beitragspflicht rechtfertigt, ist der Antrag abzulehnen

2. Beitragshöhe

[1] Derzeit beträgt der zu entrichtende Jahresmitgliedsbeitrag

- | | |
|--|-----------|
| • bei Kindern und Jugendlichen bis zum 17. Lebensjahr | 24,- Euro |
| • bei Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr (Erwachsenenbeitrag) | 48,- Euro |
| • bei Familien (Familienbeitrag) | 90,- Euro |

[2] Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und Familien zahlen den halben Erwachsenenbeitrag bzw. den halben Familienbeitrag wenn der Zahlungspflichtige

- Arbeitslos
- Schüler oder Student
- Auszubildender

ist und dieses durch einen entsprechenden Nachweis belegt.

Sofern dem Verein kein entsprechender Nachweis vorgelegt/eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der reguläre Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

[3] Anteiliger Mitgliedsbeitrag

Bei **Vereinseintritt** während des Kalenderjahres ist der monatlich anteilige Beitrag ab Eintrittsdatum zu zahlen.

Für jeden vollen Kalendermonat, für den die Mitgliedschaft **nicht** bestanden hat, ermäßigt sich der Jahresmitgliedsbeitrag um ein Zwölftel.

[4] Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 4

Regelungen und Beitragseinzug

1. Allgemeine Bestimmungen

[1] Aufgrund der Umstellung des Zahlverkehrs auf den europäischen Standard SEPA stellen wir unseren Zahlungsverkehr ab dem 01.02.2014 auf die neuen Zahlverfahren um und werden ab diesem Datum das europaweite einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einsetzen.

[2] Mit der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied/der Zahlungspflichtige dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen (Anlage 4) und dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Soll das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, ist folgende Ergänzung erforderlich:

- Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von..... (Name, Vorname, Mitgliedsnummer /Mandatsnummer)

[3] Bestehende Einzugsermächtigungen der (Alt)-Zahlungspflichtigen werden vom Verein in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt und weiter genutzt.

[4] Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31.01.2014 durch Einzugsermächtigungen/SEPA-Kombimandate im Lastschriftverfahren eingezogen.

[5] Ab dem 01.02.2014 werden die Mitgliedsbeiträge durch SEPA-Lastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

[6] Das Fälligkeitsdatum (Belastungsdatum) für den Jahresmitgliedsbeitrag ist der 01.02. des Jahres.

[7] Der anteilige Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach Unterschrift (Unterschriftsdatum) des SEPA-Mandats fällig.

[8] Fällt der Fälligkeitstag (Belastungstag) auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag.

[9] Die Zahlungspflichtigen können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags ohne Angabe von Gründen verlangen.
Es gelten dabei die mit ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

[10] SEPA-Lastschriftmandate sind grundsätzlich unbefristet gültig.

Sie müssen deaktiviert werden, wenn sie widerrufen werden oder wenn innerhalb von 36 Monaten seit dem ersten bzw. letzten Einzug keine erneute Lastschrift gezogen wird.

Die betroffenen Mandate sind in der Mandatsverwaltung entsprechend zu kennzeichnen.

2. Beitragseinzug

[1] Jahresmitgliedsbeitrag

- Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
- Die Zahlungspflichtigen haben zum Belastungsdatum für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- Der Kassenwart reicht die Lastschriften sechs Tage vor Fälligkeit bei der Hausbank des Vereins ein.

[2] Anteiliger Mitgliedsbeitrag

- Der anteilige Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach Unterschrift (Unterschriftsdatum) des SEPA-Mandats fällig und muss bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
- Der Zahlungspflichtige hat zum Belastungsdatum für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- Der Kassenwart reicht die Lastschrift sechs Tage vor Fälligkeit bei der Hausbank des Vereins ein.

[3] Familienbeitrag

- Jedes Familienmitglied hat den Aufnahmeantrag für Vereinsmitglieder (Anlage 1) auszufüllen.
- Tritt die Familie geschlossen in den Verein ein und sind die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 [2] erfüllt, ist zusätzlich zum Aufnahmeantrag der Antrag auf Umstellung von Einzelbeitrag auf Familienbeitrag (Anlage 2) zu stellen.

Die Zahlung des Familienbeitrages wird zum 01.02. des Jahres fällig.

Bei geschlossenem Vereinseintritt während des Kalenderjahres ist der anteilige Familienbeitrag ab Eintrittsdatum zu zahlen.

- Sind bereits Familienangehörige Vereinsmitglied und werden die Voraussetzungen gem. §3 Abs. 1 [2] erst durch den Beitritt des Ehepartners/Lebenspartners erfüllt, hat der Ehepartner/Lebenspartner den Aufnahmeantrag für Vereinsmitglieder (Anlage 1) vollständig auszufüllen. Gleichzeitig ist der Antrag auf Umstellung von Einzelbeitrag auf Familienbeitrag (Anlage 2) zu stellen.

Tritt der Ehepartner/Lebenspartner während des Kalenderjahres ein, ist der anteilige Familienbeitrag ab Eintrittsdatum des Partners - unter Berücksichtigung des bereits vom anderen Partner bezahlten Einzelbeitrags und des von ihm zu entrichtenden anteiligen Einzelbeitrags – zu zahlen.

3. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs möglich und muss dem Kassenwart des Vereins spätestens drei Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume und Anteilen aus dem Vermögen des Vereins.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

4. Mitteilungspflicht

[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, den Kassenwart des Vereins laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- Änderungen der Bankverbindungen/Kontenänderungen,
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung/Lehrausbildung, Beendigung der Arbeitslosigkeit usw.).

[2] Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass er dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 [1] nicht mitteilt/zu spät mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

Ereignisse die Einfluss auf den Mitgliedsbeitrag haben und während des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben werden, werden erst im Folgejahr wirksam. Beitragsrückzahlungen sind nicht zulässig. Anfallende Kosten (Rücklastschriftkosten etc.) werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

5. Mitglieder, die als Schiedsrichter für den SV Weddigen im NFV tätig sind und die Voraussetzungen zur Anerkennung durch den Kreisschiedsrichterausschuss erfüllen, sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Gebühren bei Veranstaltungen befreit.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Mahnung/Vollstreckung

1. Werden fällige Beiträge und/oder Umlagen/Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig überwiesen bzw. gezahlt, sind - sofern möglich - die Außenstände in einem gestaffelten Beitreibungsverlauf schriftlich einzufordern.

Stufe 1 Zahlungserinnerung

Stufe 2 Mahnung mit Fristsetzung, der Androhung eines Vereinsstrafverfahrens und der gerichtlichen Geltendmachung der Beitragsrückstände.

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage und ist mit dem Kalendertag zu bezeichnen.
Die Zahlungserinnerung/Mahnung ist an die dem Verein zuletzt bekannten Adresse des Vereinsmitglieds zu senden.

2. Die außergerichtlichen Mahnkosten sind aufzuschlüsseln (Porto, Nebenkosten) und in der Mahnung nachzuweisen.
3. Nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist der zweiten Mahnstufe
- kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- kann ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.
Neben dem gerichtlichen Mahnverfahren (Mahnbescheid) steht dem Verein auch das gerichtliche Klageverfahren offen. Beide Verfahren führen vom Ergebnis her zum gleichen Ziel, nämlich der Erlangung eines Vollstreckungstitels.
4. In dem gerichtlichen Mahnverfahren/Klageverfahren wird der Verein durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten
5. Nach erfolglosem Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid (14 Tage nach Zustellung) kann ein Erlass eines Vollstreckungsbescheides gestellt werden.
6. Die Vollstreckung der Beitragsschulden und der Kosten ist erst möglich, wenn der Vollstreckungsbescheid oder das Urteil (Klage) Rechtskraft erlangt hat.
Mit einem solchen rechtskräftigen Titel kann ein Gerichtsvollzieher zur Beitreibung beauftragt werden.
7. Bei erfolglosem Verfahren werden die Kosten des Verfahrens vom Verein getragen.

§ 6 Haftung

Die mit dem Beitrag befassten Personen haften unbeschränkt für die Rechtsfolgen aus unwahren Angaben und der Nichtbeachtung dieser Vorschrift.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Diese Ordnung wurde am 07.03.2003 gemäß § 19 der Satzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die bisherige Ordnung tritt damit außer Kraft.
2. Diese Ordnung ist aus nachstehend aufgeführten Anlässen geändert/berichtigt/ergänzt worden:

| | |
|-------------|--|
| 29.11.2005 | Redaktionelle Überarbeitung § 4 Abs. 4 gem. Vorstandsbeschluss |
| 14.03. 2008 | Redaktionelle Überarbeitung aufgrund der Neufassung der Satzung vom 14.03.2008 |
| 08.08. 2008 | Überarbeitung gem. Vorstandsbeschluss Ergänzung § 2 Abs. 1 Änderung/Ergänzung § 4 Abs. 4 Ergänzung § 4 Abs. 5 Ergänzung der Beitragsordnung durch Anlage 1 bis 3 |
| 18.08.2008 | Ergänzung § 4 Abs. 6 [2] (Vorstandsbeschluss 08.08.2008) |
| 15.03.2013 | Anpassung an den SEPA Zahlverkehr gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013 Änderung/Ergänzung § 3, § 4, Anlage 1, Anlage2, Anlage 3 und Anlage 4 |

Aufnahmeantrag für Vereinsmitglieder

Anlage 1

(Bitte vollständig ausfüllen und deutlich schreiben)

Aufnahmeantrag und Beginn der Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich ab _____ meine Aufnahme in den SV Weddingen e. V.

Persönliche Angaben

.....
Name Vorname Geburtsdatum und Geburtsort
.....
PLZ, Ort Straße, Hausnummer Familienstand
.....
Staatsangehörigkeit Telefon Mobiltelefon E-Mail Beruf

Ich bin
 ab..... vom.....bis..... vom.....bis.....
Arbeitslos Schüler/ Student * Azubi

Die Nachweise habe ich beigelegt.

Angaben zu Familienmitgliedern

Folgende Familienangehörige sind bereits Vereinsmitglied (Bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben)

1. 2. 3.

Anerkennung der Regularien des Vereins

Die jeweils gültige Satzung und Beitragsordnung des Vereins wurde mir zur Verfügung gestellt. Ich erkenne ausdrücklich die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins sowie die jeweils gültigen Beitragssätze an, und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.

Angaben zur Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Ich bin/war in folgenden anderen Sportvereinen.....
und besitze einen keinen Spielerpass

Beitragserhebung durch Lastschrift

Die Ermächtigung, Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen, habe ich/ wurde mit dem beigelegten SEPA-Lastschriftmandat, Mandatsnummer _____, erteilt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt _____ Euro pro Jahr (gem. jeweils gültiger Beitragsordnung)

Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder

Ich/wir als der/die gesetzliche/n Vertreter genehmige/n hiermit den Beitritt für mein/unser Kind und übernehme/n bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines/unseres Kindes gegenüber dem Verein.

Datenschutz

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner /unserer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich/sind wir einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir/uns zu erhalten. Meine/unsere Daten werden nach meinem/unserem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) bei Jugendlichen gesetzlicher Vertreter

* Nicht zutreffendes streichen* Nicht zutreffendes streichen

Antrag auf Umstellung von Einzelbeitrag auf Familienbeitrag

(Bitte vollständig ausfüllen und deutlich schreiben)

Anlage 2

Antrag und Beginn der Umstellung auf Familienbeitrag

Hiermit beantrage ich ab _____ die Umstellung der Beitragssätze von Einzelbeitrag auf Familienbeitrag

Angaben zu Familienmitgliedern

Folgende Familienangehörige sind bereits Vereinsmitglied.

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Eintrittsdatum | Status |
|-------|---------|--------------|----------------|--|
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |

Angaben zur Umstellung auf Familienbeitrag

Für folgende Familienangehörige beantrage/n ich/wir die Umstellung von Einzelbeitrag auf Familienbeitrag (beachte § 3 Abs. 1 [2] der Beitragsordnung).

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Eintrittsdatum | Status |
|-------|---------|--------------|----------------|--|
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |
| | | | | <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> passiv |

Anerkennung der Regularien des Vereins

Die jeweils gültige Satzung und Beitragsordnung des Vereins wurde mir zur Verfügung gestellt. Ich erkenne ausdrücklich die Satzung und die Beitragsordnung und des Vereins sowie die jeweils gültigen Beitragssätze an, und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.

Beitragserhebung durch Lastschrift

Die Ermächtigung, Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen wurde bereits mit dem SEPA-Lastschriftmandat/ wird mit dem beigelegten SEPA-Lastschriftmandat*, Mandatsnummer _____ erteilt

Der Mitgliedsbeitrag beträgt _____ Euro pro Jahr (gem. jeweils gültiger Beitragsordnung)

Datenschutz

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner /unserer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich/sind wir einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir/uns zu erhalten. Meine/unsere Daten werden nach meinem/unserem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

*Nicht zutreffendes streichen

Antrag auf Beitragsermäßigung

(Bitte vollständig ausfüllen und deutlich schreiben)

Anlage 3

Antrag und Beginn der Zahlung des ermäßigten Mitgliedbeitrags

Hiermit beantrage ich ab _____ die Zahlung des ermäßigten Mitgliedbeitrags

Persönliche Angaben

.....
Name Vorname Geburtsdatum und Geburtsort
.....
PLZ, Ort Straße, Hausnummer Familienstand ledig verh. gesch.
.....
Staatsangehörigkeit Telefon Mobiltelefon E-Mail Beruf

Grund des Antrages

Ich bin

ab..... vom.....bis..... vom.....bis.....
Arbeitslos Schüler/ Student* Azubi

Die Nachweise habe ich beigelegt.

Anerkennung der Regularien des Vereins

Die jeweils gültige Satzung und Beitragsordnung des Vereins wurde mir zur Verfügung gestellt. Ich erkenne ausdrücklich die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins sowie die jeweils gültigen Beitragssätze an, und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.

Beitragserhebung durch Lastschrift

Die Ermächtigung, Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen wurde bereits mit dem SEPA-Lastschriftmandat/ wird mit dem beigelegten SEPA-Lastschriftmandat*, Mandatsnummer _____ erteilt

Der Mitgliedsbeitrag beträgt _____ Euro pro Jahr (gem. jeweils gültiger Beitragsordnung)

Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder

Ich/wir als der/die gesetzliche/n Vertreter übernehme/n bis zur Beendigung des Antraggrundes die persönliche Haftung für die Beitragspflichten des Antragstellers gegenüber dem Verein.

Datenschutz

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner /unserer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich/sind wir einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir/uns zu erhalten. Meine/unsere Daten werden nach meinem/unserem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) bei Jugendlichen gesetzlicher Vertreter

*Nicht zutreffendes streichen

SEPA-Lastschriftmandat

für SEPA-Basis Lastschriftverfahren

Anlage 4

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Sportverein Weddingen e. V.
Parteikampstraße 18
38690 Goslar

Gläubiger-Identifizierungsnummer

DE35SVW00000148234

Mandatsreferenznummer (diese
Nummer wird Ihnen separat mitgeteilt)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den **Sportverein Weddingen e. V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **Sportverein Weddingen e. V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Vorname, Name Kontoinhaber : _____

Straße Kontoinhaber : _____

Postleitzahl, Ort Kontoinhaber : _____

Telefon Kontoinhaber : _____

Kreditinstitut : _____

BIC*

____ DE ____

IBAN

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort, Datum _____ Unterschrift (Kontoinhaber) _____

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für das Vereinsmitglied _____

(Nur angeben, falls Kontoinhaber nicht mit dem Vereinsmitglied identisch ist.)

Der Jahresbeitrag in Höhe von _____ wird Ihnen am _____ eines jeden Jahres von Ihrem Konto eingezogen. Sollte der _____ nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, findet der Einzug am nächstfolgenden Bankarbeitstag statt.